



WOBAZU

Wohnbaugenossenschaft Zuzgen

Reglement Tierhaltung (Anhang 1 zum Vermietungsreglement)

1. Grundlage

Die Grundlage zu diesem Reglement stützt sich auf Pt. 7 des Vermietungsreglements ab. Sie sind ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

2. Bewilligungspflichtig

2.1. Hunde

In der Liegenschaft der WOBAZU gilt ein absolutes Verbot von «Kampfhunden» und von potenziell gefährlichen Hunderassen mit erhöhter Aggressionsbereitschaft. (gemäss Angaben des Bundesamtes für Veterinärwesen).

2.2. Katzen

Voraussetzung für die Bewilligung zur Katzenhaltung ist in allen Fällen die Kastration des Tieres.

3. Keine Bewilligungspflicht

Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden in den Wohnungen verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden.

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird.

Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten usw. sind erlaubt. Falls diese Tiere im Garten in Gehegen oder Ställen gehalten werden, ist vorgängig bei der Verwaltung eine Bewilligung einzuholen.

4. Nicht gestattet

Das Halten von **Amphibien, Reptilien und Papageien** ist nicht gestattet.

5. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Verwaltung vor dessen Anschaffung einzureichen.

Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für welches sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, fortgelaufen oder weggegeben) ist ein neues Gesuch einzureichen.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Halter für eine tiergerechte Haltung und Pflege der Tiere Gewähr bieten.

5. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl, usw. dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sind in vorschriftsgemässen Plastiksäcken mit der Kehrrichtabfuhr zu entsorgen.

6. Versicherung

Die Tierhalter sind zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet.

7. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientier) ist die Verwaltung zu verständigen. Die vorübergehende Tierhaltung darf vier Wochen nicht übersteigen.

8. Widerhandlung

Widerhandlungen gegen diese Verordnung haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsitzung vom 26. September 2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Wohnbaugenossenschaft Zuzgen

26.9.2019